

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt nur
globale erste Hinweise und
erhebt keinen Anspruch
auf Vollständigkeit.

GESCHÄFTSFÜHRERSTELLUNG IN FRANKREICH IN SARL UND SAS

Der Geschäftsführer („dirigeant“) ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Wie auch in Deutschland variieren in Frankreich die Befugnisse des Geschäftsführers je nach der gewählten Gesellschaftsform.

Das Wichtigste zur SARL und SAS

Die *Société à responsabilité limitée*, kurz SARL, entspricht unserer GmbH. Die SARL ist eine Kapitalgesellschaft, die maximal bis zu 100 Gesellschafter haften beschränkt auf ihre Einlage. Es wird kein Mindeststammkapital mehr gefordert. Die SARL gibt Anteile und keine börsengängigen Wertpapiere aus.

Die *Société par actions simplifiée*, kurz SAS, verfügt als „Aktiengesellschaft in vereinfachter Form“ über bemerkenswerte Freiheiten bei der Erarbeitung der Satzung, auch hinsichtlich der Gestaltung der Geschäftsführung. Der Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschriften zur SA (Aktiengesellschaft) ist eröffnet, vorbehaltlich der speziellen Regelungen für die SAS.

Auch die SAS ist eine Kapitalgesellschaft, dessen Anteile nicht auf einem geregelten, notierten Markt gehandelt werden. Auch sie unterliegt keinem Mindestgrundkapital.

Folgendes Merkblatt widmet sich dem Status des Geschäftsführers einer SARL und SAS.

I. Wer kann Geschäftsführer werden?

➤ SARL

Der Geschäftsführer einer SARL wird *gérant* genannt. Es kann einen oder mehrere Geschäftsführer geben.

Der Geschäftsführer einer SARL ist zwingend eine natürliche, geschäftsfähige Person. Es kann sich dabei um einen französischen Staatsbürger, um einen EU-Bürger oder

einen Nicht-EU-Bürger handeln soweit letzterer eine gültige Aufenthaltsbescheinigung (carte de séjour) oder eine langfristige Aufenthaltserlaubnis (carte de résident) vorlegen kann.

Der Geschäftsführer muss kein Gesellschafter sein.

Die SARL kann mehrere Geschäftsführer ernennen, dies nennt sich dann „Co-gérance“.

➤ SAS

Für die SAS muss ein *président* (Präsidenten) ernennen werden. Er ist das Führungsorgan der Gesellschaft.

Des Weiteren ist es äußerst üblich, dass die Satzung, dem Präsidenten, einen *directeur général* (Generaldirektor) zur Seite stellt, welcher oftmals dieselben Kompetenzen inne hat wie der Präsident. Sollten beide Funktionen in einer selben Person vereint sein, spricht man von einem PDG, *président-directeur général* (Präsidentengeneraldirektor). Der Generaldirektor kann die gleichen Rechte und Vollmachten wie der Präsident haben oder aber untergeordnet sein.

Der Präsident/Generaldirektor einer SAS kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. In letzterem Fall unterliegen die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, die zum Geschäftsführer der SAS ernannt wurde, den gleichen Regeln, als wären sie in ihrem eigenen Namen Geschäftsführer der SAS und nicht im Namen der Gesellschaft, dessen Führung sie übernommen haben. Der Geschäftsführer muss kein Gesellschafter sein.

II. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers

➤ SARL

Der Geschäftsführer der SARL wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Für die Ernennung des Geschäftsführers ist gesetzlich eine einfache Mehrheit vorgesehen, jedoch ist es möglich, in der Satzung eine andere Mehrheit festzulegen.

Der Geschäftsführer kann mit einfacher Mehrheit (der Geschäftsanteil) von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Auch in diesem Fall kann in der Satzung eine größere Mehrheit vereinbart werden.

Liegt bei der Abberufung kein die Abberufung rechtfertigender Grund (*juste motif*) vor, so ist die SARL zum Schadensersatz verpflichtet. Die ohne rechtfertigenden Grund beschlossene Abberufung ist jedoch wirksam.

Soweit die Satzung über die Dauer des Mandats schweigt, wird der Geschäftsführer für die gesamte Dauer der Gesellschaft ernannt. Sollte eine Dauer bestimmt sein, kann diese laut der Rechtsprechung, nicht verlängert werden.

➤ SAS

Der Präsident einer SAS wird in der Regel von der Hauptversammlung bestellt und abberufen. Mit welcher Mehrheit der Präsident gewählt und abberufen wird, kann im Gegensatz zu den anderen Kapitalgesellschaften in der Satzung frei bestimmt werden. Die Satzung könnte auch bestimmen, dass die Abberufung willkürlich eintreten kann,

dass ein bestimmter Grund vorliegen muss, dass die Abberufung von einem bestimmten Organ ausgehen muss oder gar das Abberufungsrecht völlig abschaffen.

Bei der Ernennung von juristischen Personen muss grundsätzlich bei der Eintragung ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, vorgelegt werden. Sollte es sich um einen deutschen Handelsregisterauszug handeln, wird eine Übersetzung verlangt.

Handelt es sich bei dem Präsidenten/Generaldirektor um eine natürliche Person aus dem EU-Raum oder aus Island, Norwegen, Liechtenstein, Andorra, Monaco oder der Schweiz ist die Bestellung unproblematisch. Natürliche Personen, die aus Ländern außerhalb der EU stammen, und ihren Wohnsitz in Frankreich haben, müssen ihre Aufenthaltsbescheinigung (carte de séjour) oder ihre langfristige Aufenthaltserlaubnis (carte de résident) vorlegen.

III. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

1. Kompetenzen und Vertretung

➤ SARL

Der Geschäftsführer kann alle Geschäfte im Interesse der Gesellschaft vornehmen. Die Satzung kann jedoch die Befugnisse des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern anpassen.

Der Geschäftsführer verpflichtet die Gesellschaft in seinem Namen gegenüber Dritten auch für solche Geschäfte, die über den Gesellschaftszweck hinaus gehen. Etwas anderes gilt, wenn der Dritte dies wusste oder hätte wissen müssen. Die Befugnisse des Geschäftsführers einschränkende Klauseln der Satzung sind Dritten gegenüber nicht durchsetzbar.

Der Geschäftsführer darf weder Schuldvereinbarung mit der Gesellschaft eingehen noch die Gesellschaft als Bürgen für seine privaten Geschäfte fungieren lassen, ausser es handelt sich um übliche Geschäfte, die unter normalen Bedingungen vereinbart wurden.

Zu guter Letzt hat der Geschäftsführer den Gesellschaftern gegenüber eine Informationspflicht, sowie eine Loyalitäts- und Sorgfaltspflicht in der Führung der Gesellschaft.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach außen.

In der SARL kann die gemeinsame Geschäftsführung von zwei oder mehr Geschäftsführern vorgesehen werden. Gegenüber Dritten ist jedoch jeder Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

In Frankreich besteht nicht die Möglichkeit wie in Deutschland eine Prokura mit Eintragung ins Handelsregister zu erteilen: entweder handelt der Geschäftsführer oder es werden anderen Personen Einzelvollmachten für gewisse Bereiche erteilt. Eine umfängliche Gesamtvollmacht kann nicht erteilt werden.

Die Gesellschafter haben gegenüber dem Geschäftsführer kein Weisungsrecht. Ein solches kann und darf nicht vereinbart werden.

➤ SAS

Die Kompetenzen des Geschäftsführers werden in der Satzung festgeschrieben. Er leitet die Geschäfte und verfügt über eine allgemeine Führungsbefugnis, welche gegenüber Dritten in der Satzung nicht eingeschränkt werden kann.

Auch der Geschäftsführer einer SAS hat den Gesellschaftern gegenüber eine Informationspflicht, sowie eine Loyalitäts- und Sorgfaltspflicht in der Führung der Gesellschaft.

Der Präsident der SAS ist auch ihr gesetzlicher Vertreter nach aussen.

Der Präsident und der Generaldirektor sind beide jeweils allein gegenüber Dritten vertretungsberechtigt.

Einzelvollmachten können weiterhin anderen Personen erteilt werden.

2. Haftung

Der Geschäftsführer haftet:

- Gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern
Der Geschäftsführer haftet persönlich für Führungsfehler, Satzungswidrigkeiten...
- Gegenüber Dritten
Der Geschäftsführer haftet persönlich gegenüber Dritten, sollte er einen von seiner Funktion losgelösten Fehler begangen haben.
Die Beweislast liegt bei dem Dritten.

3. Vergütung des Geschäftsführers

➤ SARL

Die Vergütung des Geschäftsführers kann in der Satzung oder durch Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Die Vergütungsentscheidung muss formell sein, auch bei einer Ein-Mann-SARL.

➤ SAS

Im Rahmen einer SAS hängt die Befugnis zur Festsetzung der Vergütung von den Satzungsbestimmungen ab.

IV. Eine gesetzliche Sozialversicherungspflicht für den Geschäftsführer?

➤ SARL

Der geschäftsführende Minderheitsgesellschafter (50 % oder weniger Anteile) ist gesetzlich versichert wie ein Arbeitnehmer und muss also Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile abführen.

Der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter (mehr als 50 % der Anteile) ist bei der selbstständigen-Kasse versichert.

Weder der eine noch der andere haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Nur der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Geschäftsführer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, soweit die Agentur für Arbeit („Pôle Emploi“) seinen Antrag bestätigt. Mehrere Voraussetzungen:

- Die Tätigkeit als Geschäftsführer muss von der Tätigkeit als Arbeitnehmer klar zu unterscheiden sein.
- Der geschäftsführende Arbeitnehmer muss einem Weisungsrecht unterliegen.
- Die Tätigkeit als Geschäftsführer und als Arbeitnehmer müssen getrennt vergütet werden.

Beide müssen zusätzlich in die Rentenkasse einzahlen.

➤ SAS

Der gesetzliche Vertreter einer SAS wird einem Arbeitnehmer gleichgestellt und muss sich somit gesetzlich versichern. Dies gilt aber nur dann, wenn er eine Vergütung für seine Rolle als gesetzlicher Vertreter erhält. Übt er die Tätigkeit ohne Vergütung aus, so besteht keine Sozialversicherungspflicht.

Auch der Geschäftsführer der SAS hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es sei denn, er steht gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft (siehe oben).

Die Vergütung des gesetzlichen Vertreters sowohl der SARL als auch der SAS wird in der Kategorie „Löhne und Gehälter“ versteuert.

Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie [JurisInfo franco-allemand.](mailto:JurisInfo@alsace.cci.fr)

Stefanie KORTH
CCI Alsace Eurométropole
10 place Gutenberg | 67081 Strasbourg Cedex

+33 3 88 75 24 89 | +33 7 61 80 74 37 s.korth@alsace.cci.fr